



Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO)

M E R K B L A T T

betreffend Finanzierung des MPA-Fonds der GAeSO

1. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet die Lehrbetriebe, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) zu beteiligen. Am 20. November 2014 hat die Mitgliederversammlung der GAeSO beschlossen, zur solidarischen Finanzierung der überbetrieblichen Kurse der MPA per 1. Januar 2016 einen Fonds zu gründen (MPA-Fonds). Dieser wird von der GAeSO verwaltet.
2. Die Finanzierung des MPA-Fonds erfolgt durch im Kanton Solothurn selbstständig oder mit einer juristischen Person tätigen Mitglieder der GAeSO sowie durch weitere Unternehmen von Ärzten und die Spitäler (nachfolgend: Arbeitgebende).
3. Der Beitrag wird in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihm beschäftigten MPA (ohne Lernende) ausgerichtet werden. Beitragspflichtig ist ausschliesslich der Arbeitgebende. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilt der Arbeitgebende der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die beitragspflichtige MPA-Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.
4. Die *medisuisse* erhebt die MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich. Die Arbeitgebenden, welche nicht der *medisuisse* angeschlossen sind, rechnen ihre Beiträge direkt mit der GAeSO ab.
5. Der Beitragssatz an den MPA-Fonds wird gemäss dem Finanzierungsbedarf jährlich im Herbst vom Vorstand der GAeSO festgesetzt. Im Jahr 2019 beträgt der Beitrag 0,6 Prozent der MPA-Lohnsumme.
6. Anfragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder wegen der Höhe des MPA-Beitrages werden vom Sekretariat der GAeSO (gaeso@gaeso.ch) beantwortet.

November 2018/GAeSO